

# **Satzung der Gemeinde Hamwarde über "Besonderes Vorkaufsrecht - Mühlenstraße" gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeindevertretung Hamwarde hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVObI. 2025 Nr. 121) am 09.12.2025 folgende

## Satzung

beschlossen:

### § 1

Bei dem Bereich „Mühlenstraße“ handelt es sich um ein ursprünglich landwirtschaftlich geprägtes Grundstück mit zwei Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Nebengebäuden sowie einer dahinterliegenden Grünfläche und er bezieht sich auf folgende Flurstücke:

- Mühlenstraße 53 und 55, Flurstücke 34/3 und 74 der Flur 5, Gemarkung Hamwarde-Dorf

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Der Gemeinde Hamwarde steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

### § 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der

Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Diese Satzung ersetzt die Satzung der Gemeinde Hamwarde über „Besonderes Vorkaufsrecht“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 25.03.2004.

Hamwarde, 10.12.2025

Siegel

gez. \_\_\_\_\_  
Gemeinde Hamwarde  
Der Bürgermeister  
Rüdiger Knoop